

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Stadtbürgerschaft
vom 18. Dezember 2018**

„Versorgungslücke und Trägerwettbewerb bei Assistenzkräften in der Inklusion“

Die Fraktion DIE LINKE hat folgende Große Anfrage an den Senat gerichtet:

„Trotz der seit Juni 2018 bestehenden Einigung zwischen der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (LAG FW) und dem Bildungsressort Bremen berichten Eltern nach wie vor davon, dass ihre Kinder das Recht auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach §54 Abs. 1, Satz 1, Ziffer 1 SGB XII, bzw. nach §35a SGB VIII auf intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung nicht wahrnehmen können, weil die für die Assistenzleistungen vorgesehenen Assistenzkräfte fehlen. Es existiert also weiterhin eine Versorgungslücke zwischen Bedarf und Angebot an Assistenzkräften, unter der die Kinder in der Stadt Bremen leiden müssen. Ferner ist aktuell nicht absehbar, auf welche Weise die zur Bedarfsdeckung notwendigen Assistenzkräfte gewonnen werden sollen, da kein einheitlicher Ausbildungsweg zur Assistenzkraft führt.

Darüber hinaus ergeben sich jedoch aus der seit Juni bestehenden Einigung weitere Fragen, die bisher nicht hinreichend beantwortet werden konnten. So ist z.B. nicht klar, wie im Einzelfall verhindert werden soll, dass an einer Schule mehrere für die Einstellung der Assistenzkräfte verantwortlichen Träger tätig werden oder welche konkreten Träger überhaupt Assistenzen anbieten werden. Es muss außerdem geklärt werden, wie praktisch sichergestellt wird, dass ein einheitliches Entlohnungsniveau bei den Trägern eingehalten wird.

Wir fragen den Senat:

1. Für wie viele Kinder wurde jeweils in den Schuljahren 2012/13 bis 2018/19 eine Assistenzleistungen als Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung nach SGB XII §54 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 SGB XII, bzw. nach §35a SGB VIII beantragt? (Bitte unterscheiden nach SGB XII und SGB VIII. Bitte unterscheiden nach Geschlecht, Schulstufen und Grad der Behinderung.)

- a. Wie viele Assistenzleistungen wurden davon bewilligt? (Bitte unterscheiden nach SGB XII und SGB VIII. Bitte unterscheiden nach Geschlecht, Schulstufen und Grad der Behinderung.)
 - b. Wie viele Assistenzleistungen wurden davon nicht bewilligt? (Bitte unterscheiden nach SGB XII und SGB VIII. Bitte unterscheiden nach Geschlecht, Schulstufen und Grad der Behinderung.)
 - c. Aus welchen Gründen wurde eine Assistenzleistung nicht bewilligt?
2. Wie lange hat es durchschnittlich gedauert, bis die gestellten Anträge bewilligt werden konnten? (Bitte unterscheiden nach SGB XII und SGB VIII. Bitte unterscheiden nach Geschlecht, Schulstufen und Grad der Behinderung.)
 - a. Wie viele Assistenzstunden wurden durchschnittlich pro Kind bewilligt? (Bitte unterscheiden nach SGB XII und SGB VIII. Bitte unterscheiden nach Geschlecht, Schulstufen und Grad der Behinderung.)
 - b. Wie lange hat es durchschnittlich gedauert, bis nach der Bewilligung eines Antrags eine Assistenzkraft für das entsprechende Kind tatsächlich zu arbeiten begonnen hat? (Bitte unterscheiden nach SGB XII und SGB VIII. Bitte unterscheiden nach Geschlecht, Schulstufen und Grad der Behinderung.)
 - c. Wie gedenkt der Senat, die Verfahrensdauer bis zur Bewilligung der gestellten Anträge nach SGB XII und SGB VIII zu verkürzen?
 3. Wie viele der Kinder mit bewilligten Anträgen konnten nicht mit einer entsprechenden Assistenzkraft versorgt werden? (Bitte unterscheiden nach SGB XII und SGB VIII. Bitte unterscheiden nach Geschlecht, Schulstufen und Grad der Behinderung.)
 4. Wie wurden diejenigen Kinder unterrichtet, die nicht mit einer Assistenzkraft versorgt werden konnten?
 5. Wie viele und namentlich welche Träger stellen derzeit Assistenzkräfte? (Bitte unterscheiden nach SGB XII und SGB VIII.)
 - a. Wie stellen die jeweiligen Träger sicher, dass im Krankheitsfall der Assistenzkräfte die zu betreuenden Kinder dennoch versorgt werden?
 - b. Wie stellen die jeweiligen Träger sicher, dass die zu betreuenden Kinder auch im Krankheitsfall der Assistenzkraft zur Schule kommen?
 - c. Wie viele Assistenzkräfte werden derzeit insgesamt von allen Trägern eingesetzt? (Bitte unterscheiden nach SGB XII und SGB VIII.)
 - d. Wie viele Assistenzkräfte betreuen im Laufe einer Arbeitswoche mehr als ein Kind? (Bitte unterscheiden nach SGB XII und SGB VIII.)

6. Wie stellt der Senat insgesamt sicher, dass trotz des aktuellen Fachkräftemangels an Assistenzkräften jedes schulpflichtige Kind mit bewilligtem Antrag auch in der Schule unterrichtet werden kann?
7. Laut des abzuschließenden Vertrags zwischen den Trägern und der Stadt Bremen soll sich die Zuständigkeit der Träger möglichst auf einzelne Schulen konzentrieren, um eine Anhäufung von Arbeitgebern an einer Schule zu vermeiden. Wie bewertet der Senat eine Aufteilung der Schulen unter den entsprechenden Trägern, um eine Arbeitgeberanhäufung zu vermeiden?
 - a. Wie plant der Senat eine konkrete Aufteilung der Schulen unter den entsprechenden Träger?
 - b. Gilt der Grundsatz, nach Möglichkeit eine Arbeitgeberanhäufung an den Schulen zu vermeiden, auch für die Kinder nach §35a SGB VIII und wird hier bereits an einer Umsetzung gearbeitet?
8. Welche Träger haben derzeit Tarifverträge mit den Gewerkschaften abgeschlossen?
 - a. Falls ein Träger keinen Tarifvertrag abgeschlossen hat, gilt für die betroffenen Assistenzkräfte dann der TV-L?
 - b. Wie stellt der Senat sicher, dass die Assistenzkräfte der verschiedenen Träger einheitlich entlohnt werden?
9. Es gibt derzeit keinen klaren und einheitlichen Ausbildungsweg für Assistenzkräfte. Wie überprüft der Senat, dass dennoch eine einheitliche Qualifikation der Assistenzkräfte vorherrscht?
 - a. Wie gedenkt der Senat, einen einheitlichen Ausbildungsweg für die Assistenzkräfte nach §54 Abs. 1, Satz 1, Ziffer 1 SGB XII, bzw. nach §35a SGB VIII zu schaffen?
 - b. Wie gedenkt der Senat, langfristig den steigenden Bedarf an Assistenzkräften in der Stadt Bremen zu decken?
10. Mit welchen Trägern hat der Senat bereits Rahmenverträge abgeschlossen oder plant Rahmenverträge abzuschließen? (Bitte unterscheiden nach SGB XII und SGB VIII.)
11. Aktuell sind für das Bewilligungsverfahren zwei Behörden zuständig. Die Vorarbeit für die Beantragung liegt bei der Bildungsbehörde, die Bewilligung bei der Sozialbehörde. Wie bewertet der Senat diese Situation?
12. Gedenkt der Senat zur Verkürzung der Verfahrensdauer an dieser Stelle die Tätigkeiten der zwei Behörden zusammenzuführen?
13. Wie viele Klassenassistenzen und wie viele Drittkräfte werden derzeit in den Schulen eingesetzt? (Bitte unterscheiden nach SGB XII und SGB VIII, Schulen und Arbeitgeber.)“

Der Senat beantwortet die Große Anfrage wie folgt:

Es gibt zwei Möglichkeiten, Assistenzleistungen für Schülerinnen und Schüler an Schulen in Bremen zu gewähren.

Die Assistenzleistungen als Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung nach §54 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 SGB XII werden für Schülerinnen und Schüler mit einer körperlichen, Sinnes- oder geistigen Behinderung gewährt.

Die Assistenzleistungen als Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung nach §35a SGB VIII werden für Schülerinnen und mit einer (drohenden) seelischen Behinderung gewährt.

Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass sich die in der Anfrage erwähnte Einigung mit der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (LAG) ausschließlich auf Assistenzleistungen als Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung nach §54 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 1 SGB XII bezieht.

Des Weiteren ist anzumerken, dass die Senatorin für Kinder und Bildung (SKB) erst seit dem zweiten Halbjahr des Schuljahres 2013/2014 Assistenzleistungen nach §54 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 1 SGB XII abschließend bewilligt. Assistenzleistungen nach §35a SGB VIII werden weiterhin rechtsförmlich vom Amt für Soziale Dienste bewilligt. Die SKB übernimmt hier alle vorbereitenden Arbeiten z.B. zur Einholung der Diagnostik, Bedarfsermittlung und Verfahrensteuerung.

- 1. Für wie viele Kinder wurde jeweils in den Schuljahren 2012/13 bis 2018/19 eine Assistenzleistungen als Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung nach §54 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 SGB XII, bzw. nach §35a SGB VIII beantragt? (Bitte unterscheiden nach SGB XII und SGB VIII. Bitte unterscheiden nach Geschlecht, Schulstufen und Grad der Behinderung.)**

Bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport wurden differenzierte Daten zur Teilhabe an Bildung nach §35a SGB VIII und als Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung nach dem SGB XII für die Schuljahre 2012/ 2013 sowie 2013/2014 aufgrund der bis dahin nur sehr geringen Fallzahl im Rahmen des Controlling zu den Sozialleistungen nicht erhoben oder nach den angefragten Aspekten leistungsspezifisch ausgewertet und stehen daher insgesamt nicht zur Verfügung.

Der Grad der Behinderung wird statistisch nicht erfasst, da er kein relevantes Kriterium für die Bewilligungen von Assistenzleistungen nach §54 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 SGB XII bzw. §35a SGB VIII ist. Entscheidende Voraussetzung für die Bewilligung von Leistungen zur Teilhabe an Bildung ist die durch ärztliche Diagnostik zu begründende grundsätzliche Zugehörigkeit zum leistungsberechtigten Personenkreis und die vom zuständigen Rehabilitationsträger nach

Art, Qualität und Umfang sowie weiteren fachlichen Kriterien vorzunehmende Bedarfsermittlung und Bedarfsfeststellung.

- a. **Wie viele Assistenzleistungen wurden davon bewilligt? (Bitte unterscheiden nach SGB XII und SGB VIII. Bitte unterscheiden nach Geschlecht, Schulstufen und Grad der Behinderung.)**

Die Assistenzleistungen haben sich entsprechend der nachfolgenden Tabellen entwickelt:

Entwicklung von Assistenzleistungen nach § 54 SGB XII

Schuljahr	Anzahl Anträge	männlich	weiblich	Grundschulen	Oberschulen	SEK II	Bewilligungen	männlich	weiblich	Grundschulen	Oberschulen	SEK II	Ablehnungen	männlich	weiblich	Grundschulen	Oberschulen	SEK II
Schuljahr 2013/2014	261	196	65	135	117	9	250	187	63	131	112	7	11	9	2	4	5	2
Schuljahr 2014/2015	312	228	84	147	152	13	264	193	71	127	129	8	23	20	3	11	8	4
Schuljahr 2015/2016	287	198	89	127	150	10	251	168	83	110	134	7	28	22	6	13	12	3
Schuljahr 2016/2017	316	224	92	131	169	16	261	193	68	117	134	10	36	20	16	16	15	5
Schuljahr 2017/2018	325	231	94	149	164	12	289	211	78	136	143	10	34	20	14	12	17	5
Schuljahr 2018/2019	332 (Stand Oktober 2018)	232	100	160	149	23	259 (Stand Oktober 2018)	176	83	130	110	19	32 (Stand Oktober 2018)	19	13	21	7	4

Soweit sich aus der Summe aus Bewilligungen und Ablehnungen eine Differenz zu der Zahl der gestellten Anträge ergibt, beruht dies auf der Tatsache, dass einige Anträge von den Antragstellern zurückgezogen wurden.

Einige Anträge für das Schuljahr 2018/19 sind aktuell noch in der Bearbeitung und noch nicht entschieden.

Entwicklung von Drittkräften im Bereich Wahrnehmung und Entwicklung (W+E)

Schuljahr	Anzahl Anträge	männlich	weiblich	Grundschulen	Oberschulen	SEK II	Bewilligungen	männlich	weiblich	Grundschulen	Oberschulen	SEK II	Ablehnungen	männlich	weiblich	Grundschulen	Oberschulen	SEK II
Schuljahr 2013/2014	105	79	26	47	47	11	105	79	26	47	47	11	-	-	-	-	-	-
Schuljahr 2014/2015	106	73	33	36	63	7	106	73	33	36	63	7	-	-	-	-	-	-
Schuljahr 2015/2016	136	111	25	58	63	15	136	111	25	58	63	15	-	-	-	-	-	-
Schuljahr 2016/2017	171	132	39	82	70	19	171	132	39	82	70	19	-	-	-	-	-	-
Schuljahr 2017/2018	187	139	48	88	76	23	187	139	48	88	76	23	-	-	-	-	-	-
Schuljahr 2018/2019	190 (Stand Oktober)	151	39	82	90	18	190 (Stand Oktober)	151	39	82	90	18	-	-	-	-	-	-

Im Bereich W+E werden seitens der Eltern keine Anträge gestellt, sondern von den W+E Standorten Bedarfsmeldungen verfasst. Somit entspricht die Zahl der Anträge den Zahlen der Bewilligungen.

Entwicklung von Assistenzleistungen nach §35a SGB VIII

Schuljahr	Anzahl Anträge	männlich	weiblich	Grundschulen	Oberschulen	Gymnasien/SEK II	Bewilligungen	männlich	weiblich	Grundschulen	Oberschulen	Gymnasien/SEK II	Ablehnungen	männlich	weiblich	Grundschulen	Oberschulen	Gymnasien/SEK II
Schuljahr 2014/2015	33	30	3	29	4	0	13	11	2	9	4	0	5	4	1	5	0	0
Schuljahr 2015/2016	83	71	12	48	35	0	59	50	9	32	25	2	13	10	3	8	5	0
Schuljahr 2016/2017	183	157	26	111	68	4	97	83	14	52	43	2	18	16	2	14	4	0
Schuljahr 2017/2018	276	238	38	166	109	1	167	151	16	103	63	1	29	25	4	18	11	0
Schuljahr 2018/2019	390 (Stand 11/2018)	331	59	225	159	6	255 (Stand 11/2018)	222	33	133	117	5	6 (Stand 11/2018)	4	2	2	4	0

Einige Anträge konnten (noch) nicht entschieden werden, da Diagnosen oder Stellungnahmen nicht eingereicht wurden, stationäre Aufnahmen in eine Klinik erfolgt sind, Familien in ein anderes Bundesland verzogen sind oder Schüler/innen fremdplatziert wurden.

Auch können andere Beschulungsformen, wie die Beschulung in der Fritz-Gansberg-Straße oder Beschulung in den schulersetzenden Maßnahmen der Regionale Beratungs- und Unterstützungszentren (ReBUZ) dazu führen, dass Anträge abgelehnt werden.

Zudem wurde in einigen Fällen der sonderpädagogische Förderbedarf Wahrnehmung und Entwicklung festgestellt und eine entsprechende Ablehnung des Assistenzantrags steht aus.

b. Wie viele Assistenzleistungen wurden davon nicht bewilligt? (Bitte unterscheiden nach SGB XII und SGB VIII. Bitte unterscheiden nach Geschlecht, Schulstufen und Grad der Behinderung.)

Die Anzahl der Ablehnungen sind in den Tabellen zur Frage 1a aufgeführt.

c. Aus welchen Gründen wurde eine Assistenzleistung nicht bewilligt?

Aus folgenden Gründen wurde eine Assistenzleistung nicht bewilligt:

- Die Schülerin/ der Schüler kann nicht dem leistungsberechtigten Personenkreis nach §54 SGB XII oder §35a SGB VIII zugeordnet werden, da eine entsprechende Diagnose nicht vorliegt oder eine wesentliche Beeinträchtigung in der Teilhabe am Schulleben nicht gegeben ist.
- Die Familie ist aus Bremen verzogen, so dass die örtliche Zuständigkeit nicht vorliegt.
- Die Schülerin/ der Schüler hat den sonderpädagogischen Förderbedarf Wahrnehmung und Entwicklung (W+E) anerkannt bekommen und erhält die notwendige Unterstützung im Rahmen der systemischen Ausstattung an den W+E Standorten.
- Die Schülerin/ der Schüler wird in einem Förderzentrum (Schule an der Fritz-Gansberg-Straße, Georg-Droste-Schule, Paul-Goldschmidt-Schule oder Schule an der Marcusallee) beschult und erhält die notwendige Unterstützung im Rahmen der systemischen Ausstattung des Förderzentrums.
- Die Schülerin/ der Schüler wurde vom zuständigen Amt für Soziale Dienste (AfSD) fremdplatziert und wird nicht mehr in Bremen beschult.
- Es liegt eine fehlende Mitwirkung der Eltern vor. Notwendige Diagnosen, Schweigepflichtentbindungen, Einverständniserklärungen zur Datenübermittlung werden von den Erziehungsberechtigten nicht eingereicht bzw. die Termine bei der Kinder- und Jugendpsychiatrischen Beratungsstelle und Institutsambulanz (KIPSY) werden nicht wahrgenommen.
- Der Antrag wurde zurückgezogen, weil die Antragsteller/ Antragstellerinnen selbst keinen Bedarf mehr sehen.

2. Wie lange hat es durchschnittlich gedauert, bis die gestellten Anträge bewilligt werden konnten? (Bitte unterscheiden nach SGB XII und SGB VIII. Bitte unterscheiden nach Geschlecht, Schulstufen und Grad der Behinderung.)

Durchschnittlich dauert die Antragsbearbeitung von Assistenzanträgen nach SGB XII etwa einen Monat. Die Antragsbearbeitung von Assistenzanträgen nach SGB VIII nimmt etwa drei Monate in Anspruch. Die längere Bearbeitungsdauer begründet sich häufig in der noch ausstehenden Diagnostik bei der Antragsstellung und den längeren Wartezeiten bei Kinder- und Jugendpsychologen/-innen, -psychotherapeuten/-innen, dem großen Umfang der erforderlichen Mitwirkung der Eltern sowie durch Klärungsbedarfe bei der Bedarfsermittlung nach §35 a SGB VIII sowie der Gesamthilfeplanung nach §36 SGB VIII.

Bei der Antragsbearbeitung wird eine Unterscheidung nach Geschlecht, Schulstufen und Grad der Behinderung nicht vorgenommen. Es wird nur nach SGB XII und SGB VIII unterschieden.

a. Wie viele Assistenzstunden wurden durchschnittlich pro Kind bewilligt? (Bitte unterscheiden nach SGB XII und SGB VIII. Bitte unterscheiden nach Geschlecht, Schulstufen und Grad der Behinderung.)

Aus der folgenden Tabelle können die durchschnittlichen Assistenzstunden entnommen werden:

<i>In Relation zu den Anträgen</i>	<i>männlich</i>	<i>weiblich</i>	<i>Grundschule</i>	<i>Oberschulen</i>	<i>Gymnasien/ SEK II</i>
<i>Ø Stunden pro Kind und pro Woche (SGB XII)</i>	19,02	18,08	18,34	17,33	18,73
<i>Ø Stunden pro Kind und pro Woche (SGB VIII)</i>	26,68	24,5	26,7	26,31	16,67

Stand: November 2018

b. Wie lange hat es durchschnittlich gedauert, bis nach der Bewilligung eines Antrags eine Assistenzkraft für das entsprechende Kind tatsächlich zu arbeiten begonnen hat? (Bitte unterscheiden nach SGB XII und SGB VIII. Bitte unterscheiden nach Geschlecht, Schulstufen und Grad der Behinderung.)

Es wird nicht nach Geschlecht oder Schulstufen unterschieden, weil es für die Stellenbesetzung nicht relevant ist. Entscheidend für eine Stellenbesetzung können der Schulstandort und der Stundenumfang pro Woche sein.

SGB XII:

Bei einer Bewilligung nach dem regulären Antragsverfahren vor Schuljahresbeginn kommt es in der Regel nicht zu Verzögerungen bei der Stellenbesetzung, da die Träger grundsätzlich in den Sommerferien ausreichend Personal akquirieren können. Bei einer Bewilligung im laufenden Schuljahr kann es bis zu einem Monat dauern bis eine Stelle besetzt werden kann, da häufig ein entsprechendes Ausschreibungsverfahren beim Leistungserbringer erforderlich ist.

SGB VIII:

Durchschnittlich dauert es zwei Monate bis eine Assistenzkraft eingestellt ist und ihre Arbeit aufnimmt, wobei es auch Ausnahmefälle gibt, bei denen die Stellenbesetzungen zeitnah erfolgen (zwei bis drei Wochen). Bei anderen (wenigen) Fällen kann es bis zu sechs Monaten dauern.

c. Wie gedenkt der Senat, die Verfahrensdauer bis zur Bewilligung der gestellten Anträge nach SGB XII und SGB VIII zu verkürzen?

Assistenzleistungen als Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung nach dem SGB VIII oder dem SGB XII können nur gewährt werden, wenn der Schüler/die Schülerin zum leistungsberechtigten Personenkreis gehört und durch die Behinderung eine wesentliche Beeinträchtigung in der Teilhabe am Schulleben gegeben ist. Die grundsätzliche Zugehörigkeit zum leistungsberechtigten Personenkreis wird durch entsprechende Diagnosen nachgewiesen. Liegen diese bereits vor, so kann sich die Bearbeitungszeit verkürzen, insbesondere bei den Leistungen nach §35 a SGB VIII. Ansonsten ist die Bearbeitungsdauer stark abhängig von der Vollständigkeit des Antrages (mit den dazugehörigen Unterlagen zu der Entbindung von der Schweigepflicht, Einverständniserklärung zur Datenweitergabe und der Diagnose) sowie der vorzunehmenden ressortübergreifenden Bedarfsermittlung und Bedarfsfeststellung im Einzelfall. Des Weiteren spielt die Mitwirkung der Eltern eine große Rolle. Der Senat hat die zuständigen Fachressorts gebeten zu prüfen, durch welche strukturellen und sonstigen Maßnahmen zukünftig eine verbesserte Bearbeitung und ggf. auch Verfahrensbeschleunigung möglich ist und ihm zu berichten.

3. Wie viele der Kinder mit bewilligten Anträgen konnten nicht mit einer entsprechenden Assistenzkraft versorgt werden? (Bitte unterscheiden nach SGB XII und SGB VIII. Bitte unterscheiden nach Geschlecht, Schulstufen und Grad der Behinderung.)

Die Nichtversorgung mit einer bewilligten Assistenzkraft ergibt sich wie folgt:

	<i>männlich</i>	<i>weiblich</i>	<i>Grundschulen</i>	<i>Oberschulen</i>	<i>Gymnasien/ SEK II</i>
<i>Unbesetzte Stellen (SGB XII)</i>	2	5	3	3	1
<i>Unbesetzte Stellen (SGB VIII)</i>	59	6	37	27	1

Stand: November 2018

4. Wie wurden diejenigen Kinder unterrichtet, die nicht mit einer Assistenzkraft versorgt werden konnten?

Es wurden seitens der Schule individuelle Absprachen und Formate mit den Erziehungsberechtigten entwickelt, um den Kindern ein schulisches Angebot machen zu können, bis die bewilligte Assistenz vor Ort war. Nur im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten und der Schulaufsicht durfte in einigen Fällen nur ein verkürztes Unterrichtsangebot umgesetzt werden.

5. Wie viele und namentlich welche Träger stellen derzeit Assistenzkräfte? (Bitte unterscheiden nach SGB XII und SGB VIII.)

Die Assistenzkräfte für die Erbringung von Assistenzleistungen nach dem *SGB XII* werden derzeit bei fünf Trägern beschäftigt. Es handelt sich dabei um folgende Träger:

Martinsclub Bremen e.V., Assistenzgenossenschaft, Lebenshilfe Bremen e. V., Caritas-Erziehungshilfe gGmbH und Friedehorst (Teilhabe Leben).

Derzeit sind die Assistenzkräfte zur Erbringung von Assistenzleistungen nach §35a SGB VIII bei insgesamt zwölf Trägern tätig. Zu den Trägern gehören:

AWO Bremen, Bremer Erziehungshilfe, Caritas-Erziehungshilfe gGmbH, Deutsches Rotes Kreuz, Entwicklungsbegleitung und Integration e.V. (EBI), Familien- und Sozialdienstleistung gemeinnützige GmbH (Fokus), Friedehorst (Teilhabe Leben), Lebenshilfe Bremen, Martinsclub Bremen e.V., Merlin GmbH, Sozialpädagogische Familien- und Lebenshilfe e.V. und Verein ambulanter Erziehungshilfen e.V.

a. Wie stellen die jeweiligen Träger sicher, dass im Krankheitsfall der Assistenzkräfte die zu betreuenden Kinder dennoch versorgt werden?

Die Sicherstellung von Vertretung ist ein Bestandteil der abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen nach dem SGB XII. Der Träger ist verpflichtet im Falle des Ausfalls einer eingesetzten Assistenzkraft schnellstmöglich, spätestens jedoch nach Ablauf von drei Tagen eine Vertretung der ausgefallenen Assistenzkraft zu garantieren und im Falle des Ausfalls einer Pflegekraft eine Vertretung spätestens an dem Ausfall folgenden Tag zu garantieren, sofern eine schulinterne Vertretungsregelung nicht möglich ist.

Gemäß den Übergangsregelungen mit den Leistungserbringern nach SGB VIII ist der Leistungserbringer verpflichtet, bei Ausfall einer Assistenzkraft eine Vertretung sicherzustellen. Auch hier können schulinterne Vertretungsregelungen (z.B. Vertretung durch andere in der Schule eingesetzte Assistenzkräfte) greifen.

b. Wie stellen die jeweiligen Träger sicher, dass die zu betreuenden Kinder auch im Krankheitsfall der Assistenzkraft zur Schule kommen?

Die Träger haben sich im Rahmen der o. a. Vereinbarungen dazu verpflichtet ein Vertretungskontingent vorzuhalten. Des Weiteren haben die Schulen eine schulinterne Vertretungsregelung erstellt, um die Beschulung, auch im Falle einer Erkrankung der Assistenz, sicherzustellen.

c. Wie viele Assistenzkräfte werden derzeit insgesamt von allen Trägern eingesetzt? (Bitte unterscheiden nach SGB XII und SGB VIII.)

Stand: 01.11.2018

SGB XII: 257 (VZE)

SGB VIII: 184 (Anzahl eingesetzter Assistenzkräfte)

d. Wie viele Assistenzkräfte betreuen im Laufe einer Arbeitswoche mehr als ein Kind? (Bitte unterscheiden nach SGB XII und SGB VIII.)

Stand: 01.11.2018

SGB XII: 58 (Anzahl eingesetzter Assistenzkräfte)

SGB VIII: 6 (Anzahl eingesetzter Assistenzkräfte)

6. Wie stellt der Senat insgesamt sicher, dass trotz des aktuellen Fachkräftemangels an Assistenzkräften jedes schulpflichtige Kind mit bewilligtem Antrag auch in der Schule unterrichtet werden kann?

Grundsätzlich besteht für alle Schülerinnen und Schüler die Schulpflicht. Die Schule hat ein adäquates Unterrichtsangebot für die Kinder mit Assistenzbedarf mit dem verfügbaren Personalbestand sicherzustellen. Nur in Ausnahmefällen darf eine verkürzte Beschulung (mit der Zustimmung der Eltern und der Schulaufsicht) für einen begrenzten Zeitraum vereinbart werden.

Nachdem die Zahl der Bewilligungen insbesondere im Bereich der Assistenzleistungen nach §35 a SGB VIII deutlich angestiegen ist, wurden weitere Träger aus dem Jugendhilfebereich angesprochen, ob sie Assistenzleistungen erbringen wollen.

Bei den Assistenzleistungen nach §54 Absatz 1, Satz 1, Ziffer 1 SGB XII ist es zu einer Verständigung mit der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege (LAG FW) gekommen, dass Träger, die in der LAG organisiert sind und die Interesse haben, Assistenzleistungen zu erbringen, beauftragt werden können. Hierdurch gibt es mehr Anbieter, die diese Aufgabe übernehmen wollen. Dennoch stehen auch die Leistungserbringer vor der großen Herausforderung, die notwendigen Assistenzkräfte finden zu können.

Die von der Senatorin für Kinder und Bildung eingeleiteten Maßnahmen im Bereich der Ausbildung und Qualifizierung von Erzieherinnen und Erziehern haben zum Ziel, die Zahl der Erzieherinnen und Erziehern deutlich zu erhöhen, damit perspektivisch mehr Personal mit dieser Qualifikation zur Verfügung steht, welches dann auch in Schule eingesetzt werden kann.

7. Laut des abzuschließenden Vertrags zwischen den Trägern und der Stadt Bremen soll sich die Zuständigkeit der Träger möglichst auf einzelne Schulen konzentrieren, um eine Anhäufung von Arbeitgebern an einer Schule zu vermeiden. Wie bewertet der Senat eine Aufteilung der Schulen unter den entsprechenden Trägern, um eine Arbeitgeberanhäufung zu vermeiden?

a. Wie plant der Senat eine konkrete Aufteilung der Schulen unter den entsprechenden Träger?

In beiden Bereichen wird versucht, eine regionale Zuständigkeitsaufteilung nach Trägern zu vereinbaren. Dies gelingt im SGB XII-Bereich gut. Im SGB VIII-Bereich sind zum Teil bis zu zwei Träger an einer Schule tätig, so dass die Stellenbesetzung schnellstmöglich erfolgen kann. Hier war neben erforderlichen Vereinbarungen mit den Trägern in Rücksprache mit den Schulen die zeitnahe Absicherung der Assistenzleistung das entscheidende Kriterium. Zu besetzende Stellen werden zunächst dem bisher an der Schule tätigen Schwerpunktträger angeboten. Erst wenn dieser die Stelle nicht besetzen kann, werden andere Träger angesprochen.

- b. Gilt der Grundsatz, nach Möglichkeit eine Arbeitgeberanhäufung an den Schulen zu vermeiden, auch für die Kinder nach §35a SGB VIII und wird hier bereits an einer Umsetzung gearbeitet?**

Der Grundsatz gilt und wird im Rahmen der dargestellten Vereinbarungen bestmöglich umgesetzt. Im Konsens mit den Erziehungsberechtigten und der Schulleitung können jedoch Ausnahmen erforderlich werden, damit im Interesse des Schülers/der Schülerin die Stelle zeitnah besetzt werden kann.

- 8. Welche Träger haben derzeit Tarifverträge mit den Gewerkschaften abgeschlossen?**

- a. Falls ein Träger keinen Tarifvertrag abgeschlossen hat, gilt für die betroffenen Assistenzkräfte dann der TV-L?**
- b. Wie stellt der Senat sicher, dass die Assistenzkräfte der verschiedenen Träger einheitlich entlohnt werden?**

Die SKB schließt im Bereich der Assistenzleistungen nach §54 Abs. 1, Satz 1, Ziffer 1 SGB XII mit den Leistungserbringern neben einer Leistungsvereinbarung auch eine Entgeltvereinbarung. Die in der Entgeltvereinbarung ausgewiesenen Stundensätze basieren auf dem TV-L.

Für die Leistungen nach SGB VIII wurde im Rahmen einer Übergangsvereinbarung für das Schuljahr 2018/2019 ein einheitlicher Stundensatz vereinbart, der für alle Träger gilt.

- 9. Es gibt derzeit keinen klaren und einheitlichen Ausbildungsweg für Assistenzkräfte. Wie überprüft der Senat, dass dennoch eine einheitliche Qualifikation der Assistenzkräfte vorherrscht?**

Der Abschluss von Leistungsvereinbarungen zur Teilhabe an Bildung nach dem SGB XII obliegt landeseinheitlich der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport als überörtlichem Träger der Sozialhilfe. Das Ressort SJFIS ist auch für die entsprechenden städtischen Verträge nach §35a SGB VIII zuständig. Von daher gelten für alle Leistungsanbieter einheitliche Maßstäbe auch in Bezug auf die jeweils vorgesehenen Personal- und Qualitätsstandards. Fachlich wird dabei zwischen allgemeinen Assistenzkräften und sog. qualifizierter Assistenz durch pädagogische Fachkräfte unterschieden, die insbesondere im Leistungsbe- reich §35a SGB VII zum Einsatz kommen. Der tatsächliche Einsatz der Assistenzkräfte im Bereich SGB XII ist daher abhängig von den Beeinträchtigungen der zu betreuenden Kinder. Aus diesem Grund kann auch insgesamt nicht eine einheitliche Qualifikation zugrunde gelegt

werden. Beispielsweise bedarf es bei einer Diabetes-Erkrankung einer Assistenzkraft, die eine Qualifikation im Bereich dieses spezifischen Störungsbildes aufweist. Derzeit werden hier, ggf. auch in Zuständigkeit Dritter (Kranken- und Pflegekassen) medizinische oder pflegerische Fachkräfte eingesetzt. Bei Assistenzkräften in der Betreuung für eine Autismus-Spektrum-Störung wird wiederum eine pädagogische Qualifikation vorausgesetzt.

Der Martinsclub bietet seit diesem Schuljahr eine Ausbildung zur Sozialassistentin/ zum Sozialassistenten an, um Personen für den Bereich Assistenz zu qualifizieren.

Zur Erbringung der Assistenzleistungen nach §35a SGB VIII sind nach den geltenden Vereinbarungen persönlich und fachlich geeignete pädagogische Assistenzkräfte einzusetzen. In der Regel werden Assistenzkräfte mit Erzieherqualifikation oder vergleichbarer Qualifikation eingesetzt, im individuellen Bedarfsfall mit Zusatzkenntnissen und Erfahrungen im Bereich von Verhaltensmodifikationen.

a. Wie gedenkt der Senat, einen einheitlichen Ausbildungsweg für die Assistenzkräfte nach §54 Abs. 1, Satz 1, Ziffer 1 SGB XII, bzw. nach §35a SGB VIII zu schaffen?

Aus den oben ausgeführten Gründen ist ein einheitlicher Ausbildungsweg nicht sinnvoll, da die Beeinträchtigungen und Leistungsanforderungen unterschiedlich sind.

b. Wie gedenkt der Senat, langfristig den steigenden Bedarf an Assistenzkräften in der Stadt Bremen zu decken?

Es werden Sozialassistenten/innen beim Träger Martinsclub Bremen e.V. ausgebildet. Die Senatorin für Kinder und Bildung beteiligt sich finanziell an dieser Ausbildung. Zudem wird im Schulzentrum Blumenthal das Bildungsangebot im Bereich Pädagogik und Pflege zum kommenden Schuljahr ausgeweitet. Im Schulzentrum Walle gibt es bereits einen Bildungsgang zum/zur staatlich geprüften Pflegeassistent/in mit dem Schwerpunkt Heilerziehungsassistenz.

10. Mit welchen Trägern hat der Senat bereits Rahmenverträge abgeschlossen oder plant Rahmenverträge abzuschließen? (Bitte unterscheiden nach SGB XII und SGB VIII.)

Über das für die Verträge zuständige Ressort SJFIS wurden mit den unter Punkt 5 genannten Leistungsanbietern einheitliche Einzelverträge bzw. Vereinbarungen nach gleichen Leistungsstandards abgeschlossen.

11. Aktuell sind für das Bewilligungsverfahren zwei Behörden zuständig. Die Vorarbeit für die Beantragung liegt bei der Bildungsbehörde, die Bewilligung bei der Sozialbehörde. Wie bewertet der Senat diese Situation?

Die Senatorin für Kinder und Bildung ist bei der Gewährung und Bewilligung von Assistenzleistungen als Hilfen zur angemessenen Schulbildung nach §54 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 1 SGB XII als örtlicher Sozialhilfeträger zuständig.

Auf Grundlage eines vom Senat in Auftrag gegebenen Prüfauftrages haben die beteiligten Fachressorts unter Beteiligung der Zentralressorts derzeit die Vor- und Nachteile einer sozialleistungsrechtlichen Zuständigkeitsübertragung „aus einer Hand“ an das Bildungsressort oder einer einheitlichen Aufgabenwahrnehmung durch die Kinder- und Jugendhilfe geprüft. Der Senat wird hierzu nach erfolgter Beschlussfassung eine gesonderte Berichterstattung in Auftrag geben.

12. Gedenkt der Senat zur Verkürzung der Verfahrensdauer an dieser Stelle die Tätigkeiten der zwei Behörden zusammenzuführen?

(Siehe Antwort auf Frage 11.)

13. Wie viele Klassenassistenzen und wie viele Drittkräfte werden derzeit in den Schulen eingesetzt? (Bitte unterscheiden nach SGB XII und SGB VIII, Schulen und Arbeitgeber.)

Die Klassenassistenzen und die Drittkräfte werden nur in der Beschulung für Schülerinnen und Schüler im Bereich Wahrnehmung und Entwicklung eingesetzt.

Derzeit werden 136 Klassenassistenzen an 44 Schulen eingesetzt. Der Martinsclub Bremen e. V. stellt die Klassenassistenzen.

Im Bereich der Drittkräfte werden derzeit 129 Drittkräfte an 44 Schulen eingesetzt.

Hiervon stellt der Martinsclub 119 Kräfte an 44 Schulen, die Assistenzgenossenschaft neun Kräfte an neun Schulen und Friedehorst (Teilhabe Leben) stellt eine Kraft an einer Schule zur Verfügung.